



ERZBISTUM
HAMBURG

ERZBISTUM HAMBURG · Postfach 10 19 25 · 20013 Hamburg

Innen- und Rechtsausschuss
des Schleswig-Holsteinischen Landtags
z. H. Herrn Vorsitzenden Jan Kürschner, MdL
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/1373

KATHOLISCHES BÜRO
SCHLESWIG-HOLSTEIN

**Ständige Vertretung des
Erzbischofs am Sitz der
Landesregierung**

Beate Bäumer
Leiterin

Krusenrotter Weg 37
24113 Kiel

Tel. (0431) 64 03-501
Fax (0431) 64 03-680

beate.baeumer@erzbistum-hamburg.de
www.erzbistum-hamburg.de

28. April 2023

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes über rechtsfähige Stiftungen des bürgerlichen Rechts (StiftG) sowie zur Änderung weiterer Rechtsvorschriften / Drucksache 20/741 und Drucksache 20/813

Sehr geehrter Herr Kürschner,
sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 6. April 2023 und die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes über rechtsfähige Stiftungen des bürgerlichen Rechts (StiftG) sowie zur Änderung weiterer Rechtsvorschriften (DS 20/741 und DS 20/813).

I. Gesetzentwurf der Landesregierung (DS 20/741)

Zu dem Gesetzentwurf möchten wir folgende Anmerkungen machen:

1. Zuständige Behörde

Der Gesetzesentwurf stellt in zahlreichen Vorschriften auf die zuständige Behörde ab, insbesondere:

- § 3 Abs. 1: Genehmigungserteilung bei Satzungsänderungen, Zulegungen, Zusammenlegungen und Auflösungen durch die zuständige Behörde
- § 4 Abs. 1: Satzungsänderungen, Zusammenlegung, Zulegung, Aufhebung von Amts wegen durch die zuständige Behörde
- § 6 Abs. 1: Anzeigepflichten der Stiftung gegenüber der zuständigen Behörde
- § 8 Abs. 1: Vorlage der Jahresabrechnung gegenüber der zuständigen Behörde
- §§ 9 – 12: Aufsicht und Aufsichtsmaßnahmen

Zur zuständigen Behörde wird in § 18 Abs. 1 StiftG-Entwurf geregelt, dass zuständige Behörde im Sinne dieses Gesetzes die Landrätinnen oder Landräte und Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der kreisfreien Städte sind, soweit in diesem Gesetz nichts Abweichendes bestimmt ist.



Abweichend von dieser allgemeinen Zuständigkeitsreglung wird in § 16 (Kirchliche Stiftungen) Abs. 2 Satz 1 StiftG-Entwurf geregelt, dass bei Maßnahmen nach den §§ 9 – 12 StiftG-Entwurf die zuständige (staatliche) Behörde das Einvernehmen mit der zuständigen Kirchenbehörde herbeizuführen hat. Zudem wird in diesem Satz 2 geregelt, dass bei Satzungsänderungen, durch die der Stiftungszweck geändert wird, sowie bei Zulegungen, Zusammenlegungen, Auflösungen und Aufhebungen von kirchlichen Stiftungen es außerdem des Benehmens des für die Kultur zuständigen Ministeriums bedarf. In Satz 3 wird dann geregelt, dass Staatsverträge oder andere Vereinbarungen, die die Übertragung von Aufgaben der Rechtsaufsicht über kirchliche Stiftungen auf eine als Körperschaft des öffentlichen Rechts anerkannte Kirche vorsehen, hiervon unberührt bleiben.

Die Regelung in **§ 16 Absatz 2 Satz 3** StiftG-Entwurf ist zumindest missverständlich, denn sie könnte im Kontext des Absatzes 2, der sich nur auf die §§ 9 bis 12 StiftG-Entwurf bezieht, so verstanden werden, dass staatskirchenvertragliche Regelungen nur insoweit unberührt bleiben, als solche staatskirchenvertraglichen Regelungen wiederum nur Maßnahmen im Sinne der §§ 9 bis 12 StiftG-Entwurf betreffen. Das hätte zur Folge, dass zuständige Behörde bei Maßnahmen nach den übrigen Regelungen (s. o.) weiterhin die staatliche Behörde nach § 18 Abs. 1 StiftG-Entwurf wäre. Dies aber widerspräche Artikel 12 Abs. 3 des Vertrages zwischen dem Land Schleswig-Holstein und dem Heiligen Stuhl vom 12. Januar 2009. Artikel 12 Abs. 3 des vorgenannten Staatskirchenvertrages lautet:

(3) Kirchliche Stiftungen der Katholischen Kirche sind solche, wenn sie von ihr errichtet oder als kirchliche Stiftung anerkannt werden. Von der Katholischen Kirche errichtete Stiftungen sind rechtsfähig als

- a. Stiftung bürgerlichen Rechts nach Maßgabe staatlichen Rechts oder*
- b. öffentlich-rechtliche Stiftung, wenn sie ihren Sitz im Land Schleswig-Holstein haben und durch ihre Satzung die Gewähr der Dauer bieten.*

Die Aufsicht über die kirchlichen Stiftungen nach Satz 2 führt der Erzbischof von Hamburg. Dies gilt auch für rechtsfähige Stiftungen bürgerlichen Rechts, die als kirchliche Stiftung durch die Katholische Kirche anerkannt sind, wenn bei Errichtung der Stiftung das Besetzungsrecht für sämtliche Stiftungsorgane dauerhaft und überwiegend der Katholischen Kirche zugewiesen und die Stiftung der kirchlichen Aufsicht unterstellt ist. Bei Stiftungen nach Satz 2 Buchst. a) und Satz 4 bedürfen Genehmigungen von Satzungsänderungen über Zweck und Zweckerreichung, von Zusammen- und Zulegungen sowie von Auflösungen durch den Erzbischof von Hamburg des Einvernehmens mit der staatlichen Stiftungsaufsichtsbehörde. Bei rechtsfähigen Stiftungen bürgerlichen Rechts, die als kirchliche Stiftung anerkannt sind und die in Ermangelung der Voraussetzungen des Satzes 4 der staatlichen Stiftungsaufsicht unterliegen, bedürfen Maßnahmen der staatlichen Stiftungsaufsichtsbehörde des Einvernehmens mit dem Erzbischof von Hamburg.

Zuständige Behörde bei kirchlichen Stiftungen im Sinne des Artikel 12 Abs. 3 des Staatskirchenvertrages ist somit stets die kirchliche Behörde. Dabei erstreckt sich die Zuständigkeit der kirchlichen Behörde nicht lediglich auf aufsichtliche Maßnahmen nach §§ 9 bis 12 StiftG-Entwurf, sondern die kirchliche Zuständigkeit ist umfassend.

Es wird daher angeregt, § 16 StiftG-Entwurf wie folgt neu zu fassen:

§ 16 Abs. 2 Satz 3 wird gestrichen. Stattdessen wird folgender Absatz 4 neu angefügt:

(4) Staatsverträge oder andere Vereinbarungen über kirchliche Stiftungen bleiben unberührt; sie gehen den Regelungen dieses Gesetzes vor.



2. Vermögensanfall

In § 5 Abs. 1 Satz 1 Nummer 2 StiftG-Entwurf wird geregelt, dass bei kirchlichen Stiftungen das Vermögen an die Aufsicht führende Kirche fällt, wenn die Stiftungssatzung für den Fall der Aufhebung oder Auflösung keinen Anfallberechtigten bestimmt und in der Satzung auch nicht vorgesehen ist, dass der Anfallberechtigte durch ein Stiftungsorgan bestimmt werden soll. Diese Regelung sollte geändert werden, denn im Rahmen des Selbstbestimmungsrechts der Kirchen hat der Erzbischof von Hamburg im Gesetz über den Vermögensanfall kirchlicher Vereine und Stiftungen im Erzbistum Hamburg eine Regelung zum Vermögensanfall getroffen. Vor diesem Hintergrund schlagen wir folgende Ergänzung von § 5 Abs. 1 Satz 1 Nummer 2 StiftG-Entwurf vor:

2. kirchlichen Stiftung (§ 16) an die Aufsicht führende Kirche, es sei denn, dass das kirchliche Recht eine Regelung zum Anfallberechtigten getroffen hat,

II. Änderungsantrag der Fraktionen von CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (DS 20/813)

Da kirchliche Belange von dem Änderungsantrag nicht betroffen sind, erübrigt sich eine Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Beate Bäumer
Leiterin des Katholischen Büros Schleswig-Holstein
Ständige Beauftragte des Erzbischofs am Sitz der Landesregierung